

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Karin Binder, Inge Höger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/6887 –**

Drug-Checking als aktiver Gesundheitsschutz

Vorbemerkung der Fragesteller

Beimischungen in Drogen bedeuten eine große und unkalkulierbare Gefahr für Konsumentinnen und Konsumenten. Das Verbot praktisch aller Rauschdrogen außer Alkohol führt zu illegalen Vertriebswegen und organisierter Kriminalität. Das macht es praktisch unmöglich, das Strecken von Drogen mit teils stark gesundheitsgefährlichen Substanzen zu verhindern. Konsumentinnen und Konsumenten haben in der Regel keine Möglichkeit, die Qualität der Drogen selbständig vorab festzustellen und sind, wenn sie sich trotzdem für Drogenkonsum entschieden haben, auf den Dealer bzw. die Dealerin ihres geringsten Misstrauens angewiesen.

Besonders für die sogenannten Partydrogen gibt es internationale und deutsche Initiativen, die vor Ort, beispielsweise vor Clubs oder auf Festivals, erworbene Drogen auf Wunsch des Konsumenten oder der Konsumentin auf ihre Qualität testen (Drug-Checking). Es besteht auch die Möglichkeit, die Substanz in einer Drogenberatungsstelle oder Apotheke abzugeben und durch ein Labor untersuchen zu lassen.

Als unerwünschte Beimischungen kommen Streckmittel zum Einsatz, aber auch andere, dem Konsumenten bzw. der Konsumentin unbekanntes Drogen oder verschiedene Arzneimittel. Zum Teil besitzen Nebenprodukte aus der Drogensynthese, wenn die Substanz nicht ausreichend gereinigt wurde, unerwünschte Wirkungen. Viele Expertinnen und Experten gehen davon aus, dass von Verunreinigungen und Streckmitteln eine größere Gesundheitsgefahr ausgeht als von den eigentlichen Wirksubstanzen.

Drug-Checking ist aktiver gesundheitlicher Verbraucherschutz. Unabhängig davon, wie der Drogenkonsum selbst bewertet wird, sollten Menschen, die sich für Drogenkonsum entschieden haben, die Möglichkeit gegeben werden, sich vor unerwünschten Schädigungen zu schützen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Erkenntnisse aus den von der Bundesregierung seit Ende der 90er-Jahre geförderten Expertengesprächen und Fachtagungen zu den Möglichkeiten der Gesundheitsförderung und Prävention im Bereich der Freizeit- und Partydrogen haben dazu geführt, dass ein so genanntes Drug-Checking seitens der Bundesregierung nicht als Maßnahme der Drogenprävention gesehen wird und deshalb nicht unterstützt werden kann. Die Haltung der Bundesregierung zu „Drug-Checking“ hat sich nicht verändert (vgl. Bundestagsdrucksachen 14/2479 und 16/12928). Die Bundesregierung warnt unverändert vor dem Konsum illegaler psychoaktiver Substanzen und lehnt deshalb insbesondere Maßnahmen mit dem Potential zur unmittelbaren und aktiven Förderung des illegalen Konsums von Drogen ab.

In Übereinstimmung mit dem International Narcotics Control Board (INCB, Internationaler Drogenkontrollrat) sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass ein negatives Testergebnis von den Konsumierenden als Aufmunterung zum Drogenkonsum missverstanden werden könnte. Zudem kann ein Test potenziellen Konsumierenden eine Scheinsicherheit vorgaukeln, weil auch durch aufwändige Verfahren gewonnene Ergebnisse zu einer untersuchten Tablette nicht verallgemeinerbar sind, da Tabletten trotz gleichen Logos unterschiedliche Konsistenzen aufweisen können.

1. In welchen Ländern der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung gibt es legale Drug-Checking-Initiativen?

Soweit der Bundesregierung bekannt, gibt es legale Drug-Checking-Initiativen in den OECD-Mitgliedsländern Belgien, Frankreich, Niederlande, Österreich, Schweiz, Slowenien, Spanien und Tschechische Republik.

2. In welchen Ländern werden Drug-Checking-Initiativen staatlich unterstützt?

In einer 2006 erschienenen Studie des niederländischen Trimbos-Instituts zur Umsetzung der EU-Ratsempfehlung vom 18. Juni 2003 zur „Prävention und Reduzierung von Gesundheitsschäden im Zusammenhang mit der Drogenabhängigkeit“ werden sechs EU-Mitgliedstaaten genannt, in denen im Frühjahr 2006 als Bestandteil von Maßnahmen zur harm reduction „Pillen-Tests“ stattgefunden haben: Österreich (Wien und Umgebung), Belgien (Wallonische Region), Tschechische Republik, Spanien, die Niederlande sowie Slowenien. Die staatliche Unterstützung ist nur in einigen der genannten Länder finanzieller Art. Außerdem weisen die Autoren der Studie darauf hin, dass die Angebotslage des Drug-Checkings in der Europäischen Union schnellen Veränderungen unterworfen und eine genaue Angabe von aktuell verfügbaren Angeboten nicht möglich sei. Der Bundesregierung ist darüber hinaus bekannt, dass in der Schweiz in einigen Kantonen ein Substanz- und Pillentesting stattfindet; dabei erfolgt keine finanzielle Unterstützung auf bundesstaatlicher Ebene. In Österreich erfolgt die staatliche Zuwendung ausschließlich für die Webseite des Projektträgers. Informationen über weitere staatlich unterstützte Angebote liegen der Bundesregierung nicht vor.

3. Sind der Bundesregierung Erfahrungen von internationalen Drug-Checking-Initiativen bekannt?

Falls ja, wie bewertet sie diese?

Falls nein, aufgrund welcher Überlegungen, Studienergebnisse oder Fallberichte trifft sie dazu Entscheidungen?

Wie in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage zu den Fragen 9, 10 und 11 der Fraktion DIE LINKE. „Gesundheitsschutz und Prävention durch ‚Drug-checking‘“, Bundestagsdrucksache 16/12928, bereits mitgeteilt, sind der Bundesregierung Erfahrungen von Drug-Checking-Initiativen im internationalen Raum vor allem aus Österreich, der Schweiz und den Niederlanden bekannt. Die in diesen Antworten erfolgten Bewertungen dieser Initiativen sind unverändert gültig.

4. Wo gibt bzw. gab es in Deutschland Drug-Checking-Initiativen?

Werden diese Initiativen vom Bund finanziell unterstützt?

„Drug-Checking“-Initiativen gab es in Deutschland Ende der 90er-Jahre beispielsweise in Berlin und Hannover. Sie wurden vom Bund finanziell nicht unterstützt.

5. Wie ist Drug-Checking nach Ansicht der Bundesregierung rechtlich zu bewerten?

Wie in der Antwort zu Frage 3 der Bundestagsdrucksache 16/12928 bereits ausgeführt, hat der Gesetzgeber mit den Regelungen in § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e und Absatz 2 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) die erlaubnisfreie Möglichkeit zur Untersuchung von Betäubungsmitteln auf den Betrieb einer Apotheke, auf Bundes- und Landesbehörden für den Bereich ihrer dienstlichen Tätigkeit sowie auf die von ihnen mit der Untersuchung von Betäubungsmitteln beauftragten Behörden begrenzt. Nach § 3 BtMG bedarf es für die Entgegennahme und Analyse rauschgiftverdächtiger Proben zum Zwecke des „Drug-Checking“ einer Erlaubnis.

6. Wie ist Drug-Checking nach Ansicht der Bundesregierung aus verbraucherschutzpolitischen Gesichtspunkten zu bewerten?

Ist Drug-Checking nach Ansicht der Bundesregierung dazu geeignet, Konsumentinnen und Konsumenten von Drogen vor vermeidbaren Gesundheitsschäden zu bewahren?

Siehe dazu die ausführliche Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Gesundheitsschutz und Prävention durch ‚Drugchecking‘“ (Bundestagsdrucksache 16/12928).

7. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Drug-Checking in Deutschland – ggf. auch zu wissenschaftlichen Zwecken – durchgeführt werden kann?

Siehe dazu die Antwort zu Frage 5.

8. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass das Land Berlin eine Anfrage an das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) gerichtet hat, um zu erfahren, ob das BMG einen Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung für die Durchführung von Drug-Checking unterstützen würde?

Falls ja, wie hat das BMG geantwortet, und welche Begründung gibt es für diese Antwort?

Ja. Entsprechend den Ausführungen in der Vorbemerkung der Bundesregierung hat das Bundesministerium für Gesundheit in seiner Antwort an das Land Berlin darauf hingewiesen, dass es ein „Drug-Checking“ grundsätzlich nicht als geeignete Maßnahme des Gesundheitsschutzes, der gesundheitlichen Prävention oder einer Schadensminderung ansieht. Dabei wurde hervorgehoben, dass ein „Drug-Checking“ den Konsumierenden eine vermeintliche Sicherheit vorspiegelt und diesbezügliche Untersuchungen keineswegs die gesundheitliche Unbedenklichkeit einer Probe bestätigen, da sie z. B. wenig über Zusammensetzung, Wirkstoffgehalt und gesundheitsgefährdende Beimischungen oder Verunreinigungen in weiteren, nicht getesteten (Teil-)Einheiten aussagen.

9. Welche weiteren Bemühungen für eine Ausnahmegenehmigung zur Durchführung von Drug-Checking-Projekten hat es gegeben, und wie hat das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte jeweils entschieden?

Nach Auskunft des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) wurden bei der dort angesiedelten Bundesopiumstelle in den letzten Jahren keine Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 3 BtMG zum Zwecke der Durchführung von „Drug-Checking“-Projekten gestellt, weshalb von dort auch keine Erlaubnisse erteilt wurden.

10. Aus welchem Grund hat das BMG im Jahr 1999 beim techno-netzwerk Berlin ein Drug-Checking-Konzept in Auftrag gegeben, und wie gedenkt die Bundesregierung mit dem erarbeiteten Konzept weiter zu verfahren?

Siehe dazu die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 6, 7 und 8 der o. g. Bundestagsdrucksache 16/12928.

11. Wie bewertet die Bundesregierung die Toxizität von üblichen unerwünschten Beimischungen in Drogen?

Wie schätzt die Bundesregierung den Anteil von unerwünschten Beimischungen an drogenbedingten Gesundheitsschäden ein?

Der Bundesregierung liegen keine belastbaren Erkenntnisse zu „üblichen“ unerwünschten Beimischungen in Drogen vor. Wie bereits in der Vorbemerkung der Bundesregierung ausgeführt, sind auch die durch aufwändige Verfahren gewonnenen Ergebnisse eines „Drug-Checkings“ nicht verallgemeinerbar.

12. Plant die Bundesregierung Initiativen, die den Gesundheitsschutz von Menschen, die sich gegen den Konsum von Drogen entschieden haben, zum Ziel haben?

Menschen, die sich gegen den Konsum von Drogen entschieden haben, verfügen nach Auffassung der Bundesregierung über ein hohes Gesundheitsbewusstsein. Der bei Weitem überwiegende Teil der Bevölkerung in Deutschland hat sich für eine solche gesunde Lebenshaltung entschlossen. Initiativen zur weiteren Stärkung dieser gesunden Lebensweise über die vorhandenen Programme zur Gesundheitsförderung hinaus erscheinen der Bundesregierung entbehrlich.